

## Anwaltsvertrag

zwischen  
der Kanzlei  
rechtsinformer Rechtsanwälte – Pflug und Partner mbB  
Rheiner Landstraße 74, 49078 Osnabrück  
und

Name, Vorname:.....  
 Adresse:.....  
 Geb.Datum:.....  
 Telefonnummer:.....  
 eMail:.....  
 Bankverbindung:.....  
 -nachfolgend Mandant genannt-

**Kontaktpersonen**, denen Auskünfte erteilt werden dürfen (Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht):

.....  
 .....

Mandant wünscht **Kommunikation** bevorzugt

per Post

per e-mail (unverschlüsselt)

wird folgender **Anwaltsvertrag** geschlossen:

1. Der Mandant beauftragt rechtsinformer mit der
  - o Erstberatung (mündliche Erstberatung)
  - o Beratung
  - o Vertretung außergerichtlich (und ggf. nachfolgend Vertretung gerichtlich nach Erteilung Prozessvollmacht)
  - o Vertretung gerichtlich

in der Angelegenheit

./.

**2. Gegenstand der Beauftragung**

.....  
 .....

### 3. Vergütung

- o Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Gebühren nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abgerechnet werden. Auf die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes wird ausdrücklich verwiesen.
- o die Parteien vereinbaren, dass der Mandant anstelle der gesetzlichen Gebühren, soweit diese nicht höher sind, für die außergerichtliche Tätigkeit i.S.d. Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG und für die gerichtliche Tätigkeit i.S.d. Gebühren gem. Teil 3 ff. RVG, eine Zeitvergütung in Höhe von

€                   ,00

je angefangener Arbeitsstunde zzgl. Auslagen und gesetzlicher Mwst. zahlt. Hierbei findet im Fall der außergerichtlichen Tätigkeit keine Anrechnung dieser Zeitvergütung auf etwaige Gebühren eines ggf. folgenden gerichtlichen Verfahrens statt. Geschäftsreisen (Abwesenheitsgelder, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten und weitere Auslagen) werden gesondert berechnet. Es besteht Einigkeit darüber, dass eine Mitarbeiterstunde einen Wert von 50% der Anwaltsstunde hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

- o Die Parteien vereinbaren, dass der Mandant anstelle der gesetzlichen Gebühren, soweit diese nicht höher sind, für die außergerichtliche Tätigkeit i.S.d. Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG und für die gerichtliche Tätigkeit i.S.d. Gebühren gem. Teil 3 ff. RVG, ein Pauschalhonorar in Höhe von

€                   ,00

zzgl. Auslagen und gesetzlicher MwSt. zahlt. Hierbei findet im Fall der außergerichtlichen Tätigkeit keine Anrechnung dieses Pauschalhonorars auf etwaige Gebühren eines ggf. folgenden gerichtlichen Verfahrens statt. Geschäftsreisen (Abwesenheitsgelder, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten und weitere Auslagen) werden gesondert berechnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

- 4. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mandant, dass er darüber aufgeklärt wurde, dass sich die Höhe der Gebühren gemäß den Vorschriften des RVG nach dem Gegenstandswert richtet.
- 5. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass er die Kosten der Beauftragung nicht selbst aufbringen kann, es die Rechtsinstitute der Beratungshilfe (außergerichtlich) und Prozesskostenhilfe (gerichtlich) gibt. Auf Rückfrage werden die entsprechenden Antragsformulare / Hinweisbögen ausgehändigt.

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum

-----  
rechtsinformer Rechtsanwälte  
– Pflug und Partner mbB

-----  
Mandant

Mandant hat Durchschrift erhalten ( )